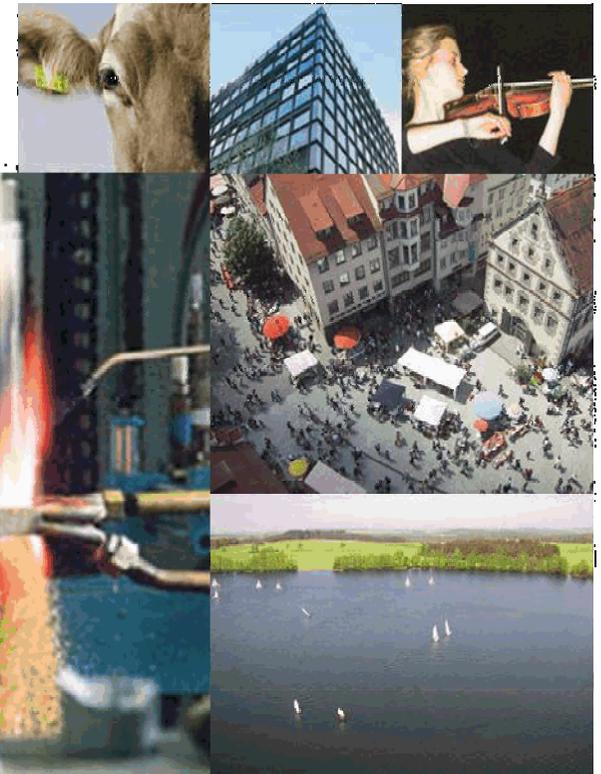


Ausschuss für Umwelt und Technik

27. April 2016

Rückdelegation Abfallwirtschaft-
Sachstandsbericht



**Rückdelegation oder
Der Versuch
aus einer Fischsuppe ein
Aquarium zu machen.**

Ausgangslage

- ✓ 27 unterschiedliche Systeme mussten zu einem einheitlichen Abfallwirtschaftskonzept zusammengeführt werden.
- ✓ Restmüll – vom Behältertarif über Personenbezug über Identssystem bis hin zur Verwiegung

Ausgangslage

- ✓ Gebührenschuldner: Mieter oder Eigentümer
- ✓ Sperrmüll: 1x, 2x pro Jahr zum festen Termin bis zum Sperrmüll auf Abruf

Ausgangslage

- ✓ Grüngut: freie Anlieferung, über Grüngutkarte bis hin zum Verweis auf private Anbieter mit Selbstzahlung
- ✓ Windeln: von keiner Berücksichtigung über den „Mehrweg-Windelzuschuss“ bis zum wöchentlichen „Windelwilli“
- ✓ Papier: Vereinssammlung, Depotcontainer, Wertstoffhof bis Papiertonne

Abfallwirtschaft Landkreis Ravensburg

- ✓ Bürgerfreundliches System
- ✓ Vielfältige Anreize zur Abfallvermeidung
- ✓ Einführung der Biotonne zu sehr moderaten Gebühren
- ✓ Teilweise sogar gebührenneutral

Abfallwirtschaft Landkreis Ravensburg

- ✓ Identensystem – die Anzahl der Leerungen bestimmt die Höhe der Jahresgebühr
- ✓ Diverse Behältergrößen:
40/60/120/240/1100 Liter
- ✓ Bildung von Behältergemeinschaften
- ✓ Befreiung von der Biotonne bei Eigenkompostierung

Abfallwirtschaft Landkreis Ravensburg

- ✓ 1x Sperrmüll auf Abruf im Jahr
- ✓ 20 m³ Grüngut im Jahr frei
- ✓ Papiertonne für alle Haushalte
- ✓ 26 freie Windelsäcke und Inkontinenzkarte für weitere 26 Anlieferungen

Abfallwirtschaft Landkreis Ravensburg

Resümee:

- ✓ Das System geht sehr individuell auf die Ansprüche des Bürgers ein
- ✓ Der Bürger hat viele Gestaltungsmöglichkeiten.
- ✓ Es muss aber auch erst verstanden werden!

Beispiel Behälterwahl

Verbindlicher Behältervorschlag an die Haus- und Wohnungseigentümer

(2) Ich nutze die Sackabfuhr und möchte diese beibehalten.

(3) **Restmüll**

(3a) Ich nehme für die Restmülltonne an einer Behältergemeinschaft teil.

Die Objekt-Nr. des
Vorstands lautet:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

(3b) Ich bin Vorstand einer Behältergemeinschaft für die Restmülltonne.

Besteht die Behältergemeinschaft aus mehreren Teilnehmern, dann wenden Sie sich bitte an Ihre Stadt/Gemeinde.

(3c) ➔ **Unser Vorschlag für Ihre Restmülltonne** (grauer Deckel)

Unser Vorschlag		Wunschbehälter (nur bei Änderungswunsch ankreuzen)									
Größe	Anzahl	Größe	Anzahl								Andere Anzahl
40 l		40 l	1	2	3	4	5	6	7	8	
60 l	1	60 l	1	2	3	4	5	6	7	8	
120 l		120 l	1	2	3	4	5	6	7	8	
240 l		240 l	1	2	3	4	5	6	7	8	
1.100 l		1.100 l	1	2	3	4	5	6	7	8	

(4) **Biomüll**

(4a) Ich nehme für die Biomülltonne an einer Behältergemeinschaft teil.

Die Objekt-Nr. des
Vorstands lautet:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

(4b) Ich bin Vorstand einer Behältergemeinschaft für die Biomülltonne.

Besteht die Behältergemeinschaft aus mehreren Teilnehmern, dann wenden Sie sich bitte an Ihre Stadt/Gemeinde.

(4c) ➔ **Unser Vorschlag für Ihre Biomülltonne** (brauner Deckel)

Unser Vorschlag		Wunschbehälter (nur bei Änderungswunsch ankreuzen)									
Größe	Anzahl	Größe	Anzahl								Andere Anzahl
40 l		40 l	X	2	3	4	5	6	7	8	
60 l	1	60 l	1	2	3	4	5	6	7	8	
120 l		120 l	1	2	3	4	5	6	7	8	
240 l		240 l	1	2	3	4	5	6	7	8	

(4d) Ich beantrage die Befreiung von der Biomülltonne.

Hinweis: Ihrem Antrag kann nur stattgegeben werden, wenn Sie das beigefügte Blatt 4 und die erforderlichen Unterlagen bei Ihrer Stadt/Gemeinde einreichen.

Wenn Sie für Ihre Behälter ein Behälterschloss wünschen, können Sie dies ab 2016 gegen Gebühr bei Ihrem zuständigen Entsorgungsdienstleister bestellen.

- **Beginn Behälter Auslieferung am Montag, 29.09.2015**
Belastung Callcenter AW: Geplante rd. 250 Anrufe pro Tag
Stabile Verhältnisse bis Anfang Dezember 2015

Erwünschte Auslieferung der Bio- und Restmülltonnen in der Stadt Ravensburg ab Dezember.

Callcenter AW und LRA ab 28.12.2015 mehrere Tausend Anrufversuche pro Tag

Land unter im Call-center!

➤ **Problem Behälter im Januar / Februar 16:**

Bearbeitung nach Prioritäten im E-mail-Postfach AW:

1. Stufe: Restmülltonne fehlt
2. Stufe: Zusätzliche Restmülltonne
3. Stufe: Biotonne fehlt
4. Stufe: Tausch Restmülltonne
5. Stufe: Bestellung Biotonne
6. Stufe: Tausch Biotonne

Stufen 1 bis 5 erledigt.

Einige hundert Änderungsanträge in PAPIERFORM sind in Bearbeitung.



Korrekt aufgestellte Behälter (Stand 15.02.2016):

Restmüll Gesamt:	87.640 Stück
Biomüll Gesamt:	39.701 Stück
S U M M E:	127.341 Stück



„Änderungen & Reklamationen“ Behälter (Stand 15.02.2016):

Restmüll Gesamt:	2.006 Stück
Biomüll Gesamt:	1.261 Stück
S U M M E:	3.267 Stück

Gesamtbilanz (Stand 15.02.2016):

Korrekte Behälter:	127.341 Stück (= 97,5 %)
„Änd./Rekla“ Behälter:	3.267 Stück (= 2,5 %)
S U M M E:	130.608 Stück

Behälteränderungsdienst

- ✓ Anhaltender Wunsch auf Auswechslung des Behälter
- ✓ Wechsel von 60 l auf 40 l Restabfall

Wechselwunsch der Bürger

	Jahresgebühr	Leerungsgebühr		gesamt
		Gebühr/Leerung	Anzahl Summe	
60 Liter	58,00 €	2,00 €	12 24,00 €	82,00 €
40 Liter	49,00 €	1,33 €	26 34,58 €	83,58 €

Harte – Weiche Rückdelegation

- ✓ Die 27 Städte und Gemeinden stehen den Bürgern weiterhin als Ansprechpartner zur Verfügung
- ✓ Vorteil: Für den Bürger bekannte Ansprechpartner stehen weiterhin zur Verfügung
- ✓ Nachteil: Hohe Arbeitsbelastung auf den Rathäusern durch die Umstellung

Harte – Weiche Rückdelegation

- ✓ Auf den Rathäusern steht das EDV-System nur mit eingeschränkter Funktionalität zur Verfügung.
- ✓ Bürger schlagen mit dem gleichen Anliegen auf dem Rathaus und beim Landratsamt auf = Doppelbearbeitung

Harte – Weiche Rückdelegation

Finanzielle Zahlungen des AW an die Städte/Gemeinden

✓ im Jahr 2016 (gemäß KT Beschluss vom 27.03.2014):

✓ Abfallberatung / abfallwirtschaftliche Maßnahmen:	2,50 €/ Ew.
✓ Wilder Müll Erfassung	0,80 €/ Ew.
✓ RaWEG Abfallberatung / Containerstandplatzreinigung	1,20 €/ Ew.
✓ Zwischensumme:	4,50 €/ Ew.

✓ Bei 235.078 Ew.	1.057.851 €
✓ Grünguterfassung und Grüngutverwertung	1.100.000 €
✓ Wertstoffhofkosten	720.000 €
✓ SUMME	2.877.851 €

✓ im Jahr 2015 (gemäß RaWEG Beschluss):

✓ statt 1,20 €/ Ew. neu 1,50 €/ Ew. also + 0,30 €/Ew

Harte – Weiche Rückdelegation

Übersicht: Ermittlung Personalbedarf Abfallwirtschaft LK RV nach Rückdelegation mit unterschiedlichen Ansätzen zur Plausibilisierung (Forts.)

Gesamtbedarf AW LK RV gem. Ableitung
vglb. LK und Ermittlung LK RV

17,70 VZK

Anteil Kommunen für Abfallberatung

- 2,40 VZK

RaWEG

- 0,80 VZK

REAG

- 3,30 VZK

Finanzverwaltung (Planung)

- 3,20 VZK

Zukünftiges Amt für Abfallwirtschaft

8,00 VZK

IST Personal Abfallwirtschaftsamt

- 2,60 VZK

Zusatzbedarf Abfallwirtschaftsamt

5,40 VZK

Ergebnisse

- Personalbedarf für gesamte Abfallwirtschaft im LK RV ermittelt sich mit 17,7 VZK
- Personalbedarf liegt damit am oberen Ende des Vergleichs mit anderen LK; hiermit wird Schnittstelle zwischen Abfallwirtschaftsamt und Kommunen berücksichtigt
- Für zukünftige Leistungserbringung ermittelt sich für Abfallwirtschaftsamt ein zusätzlicher Bedarf an 5,4 VZK **für den laufenden Betrieb**
- Erhöhter Personalbedarf während Übergang zu erwarten
- Anzahl Personalstellen sind aus VZK zu ermitteln
- Berücksichtigung von Teilzeitverträgen aufgrund periodischem Anrufaufkommen

Abfallwirtschaft

Grüngutkarte

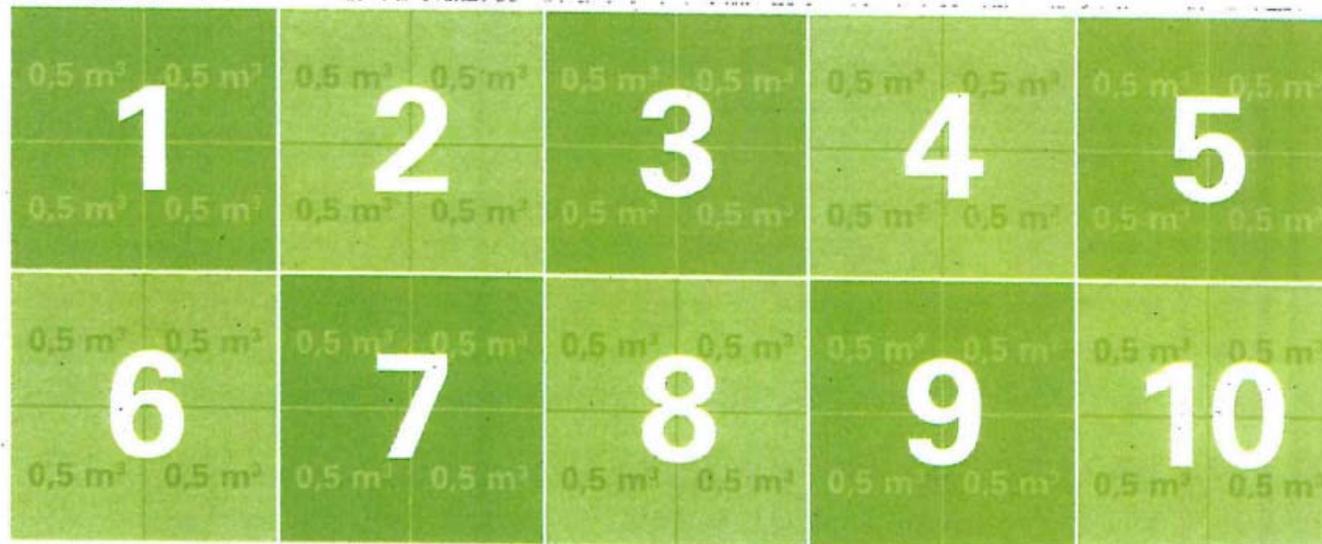
Diese Karte berechtigt private Haushalte zu 10 kostenlosen Anlieferungen von bis zu 2 m³ Grüngut an den bekannten kommunalen Grünabfallsammelpunkten.

Bitte beachten Sie: In den Entsorgungszentren Ravensburg-Gutenfurt und Wangen-Obermoosweiler liegt die kostenlose Höchstanzahlmenge bei 0,5 m³ pro Tag.

0000015;7v81;1382



Landratsamt
Ravensburg



Die kostenlose Anlieferung des Grünguts ist **nur** bei Vorlage dieser Karte möglich!

Landratsamt
Ravensburg

Grüngutkarte

Gebührengerechtigkeit
Gerichtsfeste Satzung

Behälter	Anteil Grüngut
40 Liter	- 6,32 €
60 Liter	- 9,49 €
120 Liter	- 18,98 €
240 Liter	- 37,97 €
1100 Liter	- 174,07 €

Gebührenvergleich

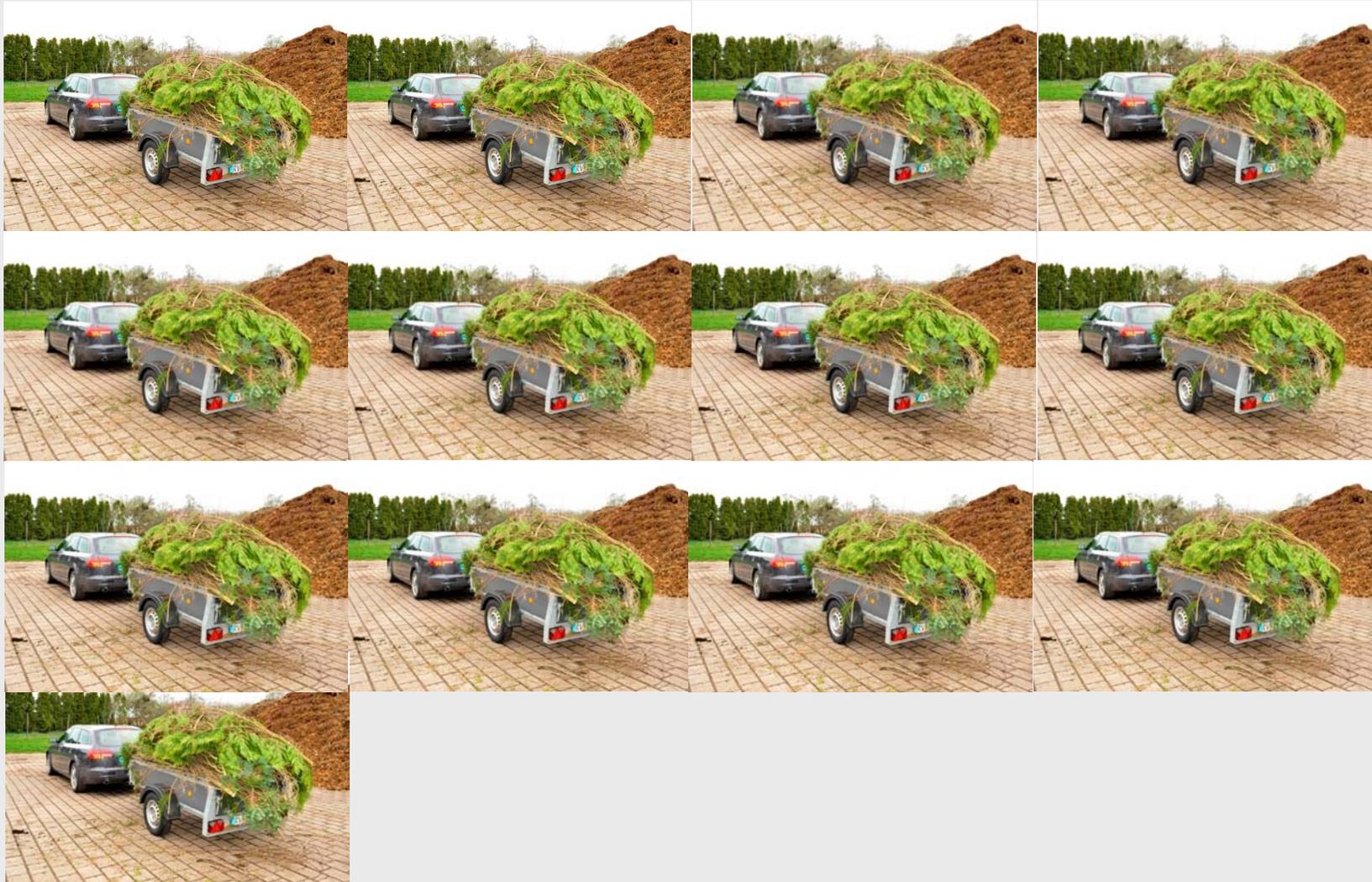
Bürger			Jahresgebühr	Leerungsgebühr		gesamt	
				Gebühr/Leerung	Anzahl		Summe
A	Restabfall	40 Liter	49,00 €	1,33 €	8	10,64 €	59,64 €
	Bioabfall	40 Liter	26,00 €				26,00 €
		gesamt					85,64 €
B	Restabfall	40 Liter	49,00 €	1,33 €	8	10,64 €	59,64 €

Grüngutkarte

Bürokratiemonster?

- ✓ Währung an der Annahmestelle für 20 m³ pro Saison





Grüngutkarte

Bürokratiemonster?

- ✓ Keine Verwiegung – grobe Schätzung des Volumens
- ✓ Berechtigung für 10 Anlieferungen je 2 m³ bis zu 40 Anlieferungen je 0,5 m³
- ✓ Info an die Gemeindemitarbeiter:
großzügige Handhabung
Annahme von Kleinmengen Rasenschnitt
auch ohne Karte

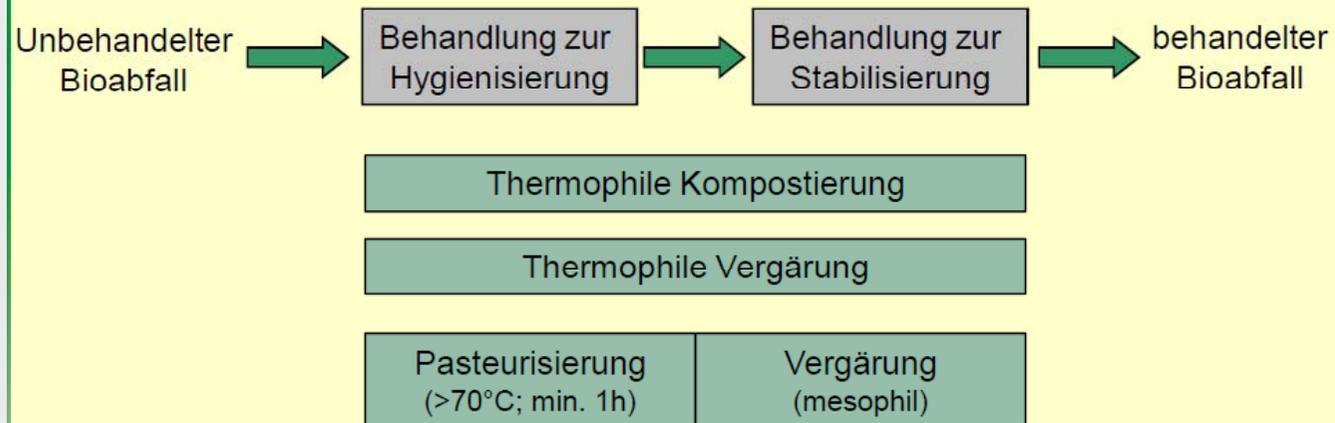
Grüngutkarte

Bürokratiemonster?

- ✓ Voraussetzungen zur Umsetzung:
 - ✓ Kontrollierte Annahme
 - ✓ Notwendige technische Hilfsmittel:
ein Kugelschreiber

April 2013

Vorgaben für die Behandlung nach BioAbfV



- Eine alleinige Pasteurisierung (> 70°C; min 1 h) ist nicht ausreichend.
- Kompostierung bzw. Vergärung ist eine stabilisierende Behandlung.



Hinweise zum Vollzug der BioAbfV Voraussetzungen für eine Befreiung von Grünabfällen

Der Verordnungsgeber hat in der Novelle der BioAbfV die bislang durch die Verordnung zulässige Verwertung von Grünabfällen ohne Behandlung und Untersuchungen nach § 10 Abs. 1 BioAbfV aufgehoben. Die Behandlungs- und Untersuchungspflicht ist nunmehr auch für Grünabfälle grundsätzlich der Regelfall.

Ausnahmen vom Regelfall sind nach § 10 Abs. 2 durch Behördenzulassung zwar möglich, jedoch an vergleichsweise enge Voraussetzungen gebunden. In den Hinweisen zum Vollzug ist dieses Thema und die entsprechenden Voraussetzungen nunmehr ausführlich dargestellt. Die Erläuterungen umfassen nahezu ein Drittel der gesamten Schrift. Im Mittelpunkt der Diskussion steht die Gruppe der Grünabfälle (biologisch abbaubare Abfälle 20 02 01 nach Anhang Nr. 1 BioAbfV).

Freistellungen können sowohl in Bezug auf Behandlungspflichten, als auch in Bezug auf Untersuchungspflichten der Verordnung erfolgen. Ein An-

spruch gegenüber der Behörde auf Befreiung besteht nicht. Die folgenden Darstellungen beschränken sich der Übersichtlichkeit halber auf die Voraussetzungen einer Befreiung von den Behandlungspflichten. Weitergehende Ausführungen sowie die Voraussetzungen für eine Befreiung von Untersuchungspflichten sind in den Vollzugshinweisen enthalten.

Allgemeine Voraussetzungen

Nach dem Wortlaut des § 10 Abs. 2 BioAbfV kann die zuständige Behörde im Rahmen der

- regionalen Verwertung
- im Einzelfall für
- unvermischte, homogen zusammengesetzte Bioabfälle Freistellungen von den Behandlungs- und/oder Untersuchungspflichten zulassen.

Regionale Verwertung: Bioabfälle (hier Grünabfälle) sollen in der Region verwertet werden, in der sie auch angefallen sind. Eine Beschränkung oder Orientierung durch Verwaltungsgrenzen wird bewusst nicht genannt. Es bleibt daher sowohl eine weite, als auch eine enge Auslegung möglich.

Im Einzelfall: Einzelfall meint zunächst, dass der zuständigen Behörde die Möglichkeit gegeben werden soll, vorher zu prüfen, ob eine Freistellung des Bioabfalls von den Behandlungen und/oder Untersuchungen gerechtfertigt ist, etwa im Hinblick auf die Anforderungen an die Hygiene sowie an die Grenzwerte (Schwermetalle, Salmonellen, keimfähige Samen), was im Einzelnen v.a. eine Zuordenbarkeit zu einer spezifischen Abfallart und Herkunft bedingt. Eine extensive Freistel-

(Fortsetzung auf Seite 6)

(Fortsetzung von Seite 5)

lung von „Bioabfallgruppen“ oder mit großräumigem Bezug ist somit nicht mit „im Einzelfall“ vereinbar. Im Fall von Grünabfällen kann der Bezug des Einzelfalls auf die (kommunal oder privat betriebene) Sammelstelle hergestellt werden.

Unvermischt/homogen zusammengesetzt: Diese Voraussetzung wird als erfüllt angesehen, wenn es sich um Stoffe handelt, die in Spalte 2 des Anhangs 1 Nr. 1 BioAbfV genannt werden. Im Fall von Sammelplätzen für Grünabfall können biologisch abbaubare Abfälle von Sportanlagen, Kinderspielflächen, Friedhöfen sowie Garten- und Parkabfälle und Landschaftspflegeabfälle zusammengefasst werden. Dabei handelt es sich sämtlich um „Baum-, Strauch- und Grünschnitt“, mithin um stoffidentische Bioabfälle, für die Begrifflichkeit „unvermischt und homogen zusammengesetzt“ zutrifft.



Nicht zu diesen stoffidentischen Bioabfällen gehören die im Anhang 1 Nr. 1 (20 02 01) Spalte 2 ebenfalls aufgeführten Holzproduktionrückstände, pflanzliche Abfälle aus der Gewässerunterhaltung und pflanzliche Bestandteile des Treibseils.

Bewertung einzelner Grünabfälle

Soweit die o.g. allgemeinen Voraussetzungen zutreffen, ist die Eignetheit von Bioabfällen (hier von Baum-, Strauch- und Grünschnittabfällen) nach Art, Beschaffenheit und Herkunft für eine Freistellung von den Behandlungspflichten zu prüfen. In den Hinweisen zum Vollzug wird empfohlen, die Eignung spezifischer Grünabfälle gemäß Tabelle 1 zu beurteilen. Begründungen zur Einstufung sind in den Hinweisen ausführlich erläutert.

Anforderungen an Grüngut-Sammelplätze

Für die Verwertung von Grüngut, das von den Behandlungspflichten nach § 10 Abs. 2 freigestellt worden ist, gilt weiterhin die gesetzliche Maßgabe der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung. Freistellungen von der Behandlung sollen daher nur zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass z.B. auf dem Grüngut-Sammelplatz eine Kontrolle und Dokumentation der angenommenen und abgegebenen Grünabfälle gegeben ist (§ 10, Absatz 3 Satz 1 Nr. 3).

Aus diesen Aufzeichnungen wird erkennbar, ob ausschließlich Stoffe angenommen wurden, die sich für eine Anwendung auch ohne Behandlung eignen. Dies geht in der Regel nur mit einer entsprechenden Personalbesetzung und Öffnungszeiten. Nicht zugelassene und ungeeignete Grünabfälle müssen aussortiert werden.

Weiter sind unkontrollierte Ablagerungen zu vermeiden mit der Folge, dass das Gelände nicht frei zugänglich sein darf (z.B. Einzäunung). Im Rahmen der Freistellungszulassung sollen dem Zulassungsadressat (hier Sammelplatz- bzw. Häckselplatzbetreiber) entsprechende Maßnahmen als Auflagen oder Nebenbestimmungen aufgegeben werden.

Dokumentation immer erforderlich

Eine Befreiung von Dokumentations- und Nachweispflichten nach § 11 BioAbfV Abs. 1 ist nicht möglich. Dies ist vom Gesetzgeber bewusst so geregelt, um die Rückverfolgbarkeit der Bioabfälle bis zur Bezugsquelle sicher zu stellen.

Sofern auf einer Grünabfall-Sammelstelle (Häckselplatz) Grüngut angenommen, zerkleinert und zur Aufbringung abgegeben wird und mithin die Grünabfälle teilweise oder insgesamt von den Behandlungen (und ggf. von den Untersuchungen) nach § 10 Absatz 2 freigestellt worden sind, gelten für den Sammelplatz-/Häckselplatz-Betreiber die Dokumentations- und Nachweispflichten nach Satz § 11 Absatz 1 Satz 1 (vgl. § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3). Auch dies kann in den Nebenbestimmungen verdeutlicht werden.

Zur Frage einer möglichen Befreiung vom Lieferverfahren für Grünabfälle, die nach § 10 Abs. 1 oder 2 von Behandlungs- und Untersuchungspflichten freigestellt sind (vgl. § 11 Abs. 3 Satz 4 BioAbfV), wird festgestellt, dass eine sach- bzw. bioabfallbezogene Befreiung (zugunsten vereinfachter Nachweispflichten nach § 11 Abs. 3a) nicht möglich ist. Es ist nur eine personengebundene Befreiung nach § 11 Absatz 3 Satz 1 möglich.

Das Lieferverfahren (§ 11 Abs. 2 BioAbfV) ist somit auch im Fall einer Befreiung der Grünabfälle von Behandlungs- und/oder Untersuchungspflichten verbindlich. Eine Befreiung zugunsten der vereinfachten Berichts- und Kennzeichnungspflicht (§ 11 Abs. 3) wäre möglich, wenn der Betreiber des Grüngut-Sammel- bzw. Häckselplatzes Mitglied einer Gütegemeinschaft ist, die den Standards der Bundesgütemgemeinschaft Kompost entspricht und der Grünabfall der Qualitätssicherung dieser Gütegemeinschaft unterliegt. (KE/LN)

Tabelle 1: Eignung spezifischer Grünabfälle für eine Freistellung von Behandlungspflichten nach § 10 Abs. 2 BioAbfV

Geeignete Grünabfälle	Nach genauer Überprüfung geeignete Grünabfälle	Nicht geeignete Grünabfälle
Schnittgut mehrjähriger, ausdauernder Gehölzpflanzen (Blüme und Sträucher), Rasenschnitt von Sportplätzen.	Rasen- und Blumenschnitt aus kommunalen Gärten und Parks sowie von Friedhöfen, Rasen- und Blumenschnitt aus Haus- und Kleingärten (keine Gemüseabfälle), Grün- und Strauchschnitt von Straßenrändern wenig befahrener Straßen (Straßenbeleggrün), Straßenreinigung.	Pflanzenabfälle mit Anhaftungen von Erde, Mähgut, krautiger Grasschnitt, Staudenschnitt, Grün- und Strauchschnitt von Straßenrändern stark befahrener Straßen (Straßenbeleggrün) oder von Industriestandorten sowie Laub aus Straßenreinigung, Gemüseabfälle aus Haus- und Kleingärten (z.B. Kohlrünke, Kartoffelkraut), invasive Neophyten, z.B. Beiß- und Ambrosia, Herkulesstaude (Riesen-Bärenklau), Pflanzen mit toxischen Inhaltsstoffen (Giftpflanzen), z.B. Jakobskreuzkraut.

Tabelle 1: Eignung spezifischer Grünabfälle für eine Freistellung von Behandlungspflichten nach § 10 Abs. 2 BioAbfV

Geeignete Grünabfälle	Nach genauer Überprüfung geeignete Grünabfälle	Nicht geeignete Grünabfälle
<p>Schnittgut mehrjähriger, ausdauernder Gehölzpflanzen (Bäume und Sträucher).</p> <p>Rasenschnitt von Sportplätzen.</p>	<p>Rasen- und Blumenschnitt aus kommunalen Gärten und Parks sowie von Friedhöfen,</p> <p>Rasen- und Blumenschnitt aus Haus- und Kleingärten (keine Gemüseabfälle),</p> <p>Grün- und Strauchschnitt von Straßenrändern wenig befahrener Straßen (Straßenbegleitgrün).</p>	<p>Pflanzenabfälle mit Anhaftungen von Erde,</p> <p>Mähgut, krautiger Grünschnitt,</p> <p>Staudenschnitt,</p> <p>Grün- und Strauchschnitt von Straßenrändern stark befahrener Straßen (Straßenbegleitgrün) oder von Industriestandorten sowie Laub aus Straßenreinigung,</p> <p>Gemüseabfälle aus Haus- und Kleingärten (z.B. Kohlrünke, Kartoffelkraut),</p> <p>invasive Neophyten, z.B. Beifuß-Ambrosia, Herkulesstaude (Riesen-Bärenklau),</p> <p>Pflanzen mit toxischen Inhaltsstoffen (Giftpflanzen), z.B. Jakobskreuzkraut.</p>

Anforderungen an Grüngut-Sammelplätze

Anforderungen an Grüngut-Sammelplätze

Für die Verwertung von Grüngut, das von den Behandlungspflichten nach § 10 Abs. 2 freigestellt worden ist, gilt weiterhin die gesetzliche Maßgabe der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung. Freistellungen von der Behandlung sollen daher nur zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass z.B. auf dem Grüngut-Sammelplatz eine Kontrolle und Dokumentation der angenommenen und der abgegebenen Grünabfälle gegeben ist (§ 10, Absatz 3 Satz 1 Nr. 3).

Aus diesen Aufzeichnungen wird erkennbar, ob ausschließlich Stoffe angenommen wurden, die sich für eine Anwendung auch ohne Behandlung eignen. Dies geht in der Regel nur mit einer entsprechenden Personalbesetzung und Öffnungszeiten. Nicht zugelassene und ungeeignete Grünabfälle müssen aussortiert werden.

Sammlung von nicht geeigneten Pflanzen

- ✓ Bereitstellung von Sammelbehältern ab Juni

Schadpflanzen:
z.B. Springkraut, Jakobskreuzkraut

Kostenlose Annahme von Kleinmengen:

- ✓ Entsorgungszentren Gutenfurt und Obermooweiler
- ✓ Aulendorf – Fa. Heidt
- ✓ Leutkirch – Leutkircher Wertstoffhof

Entsorgung:

- ✓ (Vergärungsanlage Kempten Schlad)

Giftpflanzen,
Riesenbärenklau, Ambrosia
Befall von Feuerbrand oder Buchsbaumzünsler,

Kostenlose Annahme von Kleinmengen:

- ✓ Entsorgungszentren Gutenfurt und Obermooweiler

Entsorgung:

- ✓ (Müllheizkraftwerk Kempten)

Gesamtbetrachtung Grüngutkarte

	Grüngutkarte	Haushaltsübliche Menge
Kontrollierte Annahme	X	X
Verwiegung	0	0
Mengenbegrenzung pro Anlieferung	0	X
Jahresmengenbegrenzung	X	0
Bargeldloses System	X	X
Technische Hilfsmittel	0	0

Vorschlag Grüngutkarte 2016

- ✓ Grüngutkarte = Eintrittskarte zum Grüngutannahmestelle
- ✓ keine Mengenkontrolle
- ✓ Bericht der Verwaltung im Herbst 2016 in den Gremien über die gesammelten Erfahrungen mit Entscheidung über das weitere Verfahren in 2017
- ✓ zunächst keine Anpassung der Satzung

Grundlagen Gebührenkalkulation

	Gebühren- deckungsbedarf	Gebühr
Restabfall/Sperrabfall	8.739.664 €	
Jahresgebühr Restabfall/Sperrmüll		5.293.369 €
Leerungsgebühr Restabfall/Sperrmüll		3.437.405 €
Bioabfall	2.182.996 €	
Jahresgebühr Bioabfall		1.698.853 €
Auflösung Rückstellung für Gebührenüberschüsse		1.236.152 €
Beistandsleistungen	776.520 €	
Betrieb Wertstoffhof	655.462 €	
Betrieb Annahmestelle Grünabfall	1.100.684 €	

Grundlagen Gebührenkalkulation

	Ertrag	Aufwand	Gebühren- deckungsbedarf	Gebühr
Restabfall/Sperrabfall			8.739.664 €	
Verwertungserlöse (PPK, LVP,...)	2.186.598 €			
Auflösung Gebührenüberschüsse	1.017.804 €			
Sammlung, Transport, Verwertung und Entsorgung		4.138.255 €		
Sammlung und Transport Sperrabfall		922.278 €		
Beistandsleistungen Gemeinden		629.451 €		
Betrieb Wertstoffhof		655.462 €		
Betrieb Annahmestelle Grünabfall		1.100.684 €		
Personalaufwendungen		408.984 €		
Deponie		428.204 €		
Sammlung Altpapier, Entsorgung E-Schrott, Problemstoff,...		2.565.278 €		
Jahresgebühr Restabfall/Sperrmüll				5.293.369 €
Leerungsgebühr Restabfall/Sperrmüll				3.437.405 €

Aktuelle Situation

- ✓ Verwaltung rennt im Hamsterrad
 - ✓ Herausforderung des Jahreswechsels 2015/2016 unterschätzt
- ✓ Informationsstand des Bürger unbefriedigend
- ✓ Jede Änderung des alten Zustand findet seine Gegner

Resümee

- ✓ Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises ist sehr bürgerfreundlich und individuell gestaltbar
- ✓ Ziele und Inhalte des Konzepts konnten bisher dem Bürger nicht vermittelt werden.

Ausblick

- ✓ Planung auf erhöhtes Sperrmüllaufkommen in 2016 ausgerichtet.
(viele Gemeinden seit Jahren ohne Sperrmüll)
 - ✓ eventuell verlängerte Wartezeiten bei den Bürgern bei der Abholung

- ✓ Versand Gebührenbescheide ab Anfang Juni 2016
(rd. 90.000 Gebührenschuldner)